

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
für die Ausführung von Leistungen
(ZVB VBG)**

Stand 01.10.2018

Hinweis:

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003 – die durch Vereinbarung dieser ZVB Bestandteil von Verträgen mit der VBG werden.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind, im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. d) VOL/B.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die ZVB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf, die Herstellung oder die Lieferung von Waren.

(2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

(1) Auftraggeberin ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Massaquoiassage 1, 22305 Hamburg.

(2) Die VBG wird durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner

(1) Ansprech- und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich die VBG.

(2) Die VBG kann Dritte als zuständigen Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

§ 5 Vertragsform

(1) Vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform im Sinne des § 126b BGB getroffen werden.

(2) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie in der durch Abs. 1 bestimmten Form bestätigt werden.

(3) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.

(4) Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin muss in deutscher Sprache erfolgen.

**§ 6 Art und Umfang der Leistung
(zu § 1 VOL/B)**

(1) Als Leistungsbeschreibung gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.

(2) Die Preisvereinbarung des Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise in Sinne der o.g. Verordnung und sind Festpreise, soweit nicht im Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist. Soweit Dritte durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer in den Vertrag miteinbezogen werden, sind sie von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer über die Geltung der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

(3) Mit der Annahme des Auftrages ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Verordnung. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen.

**§ 7 Änderungen der Leistung
(zu § 2 VOL/B)**

(1) Beansprucht die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine erhöhte Vergütung, muss sie bzw. er dies der Auftraggeberin unverzüglich – grundsätzlich vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

(2) Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet,

Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Auf Verlangen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sind in diesem Fall neue Ausführungsfristen zu vereinbaren. Im Fall einer Minderleistung bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der entsprechenden Minderung des Preises widersprechen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam vereinbart waren.

§ 8 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

- (1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Auftraggeberin unterliegt als Träger der Sozialversicherung den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im folgenden DSGVO) in der Fassung von 23.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sozialgesetzbuchs X (SGB X). Im Einzelfall wird nach Art des Vertragsgegenstandes eine gesonderte Datenschutzvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers erfolgt aufgrund § 6 Abs. 1 lit. b) der DSGVO. Dasselbe gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Auftragserteilung.
- (3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf während der Laufzeit des Vertrages die Auftraggeberin als Referenz benennen und zeigt dies der Auftraggeberin jeweils an. Die Nutzung des Logos der VBG bedarf einer gesonderten Genehmigung.

§ 9 Unterauftragnehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind Unterauftragsverhältnisse zugelassen, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der von ihr oder ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist jede avisierte Änderung auf der Ebene der Unterauftragsverhältnisse der Auftraggeberin frühzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Erfüllungsort (zu § 4 VOL/B)

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz der Hauptverwaltung der VBG in Hamburg.

§ 11 Verpackung, Transport, Transportkosten (zu § 6 VOL/B)

- (1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haben zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- (3) Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, (z.B. beim Versendungskauf i.S.v. § 447 BGB), haben die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transports nimmt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor.
- (4) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bzw. die von ihr oder ihm beauftragten Frachtführer sind verpflichtet, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei von den Empfängern der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Die Empfänger der Leistung können jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihnen die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 12 Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers (zu § 7 und § 14 VOL/B)

- (1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer auf deren Kosten zurückgewährt.
- (2) Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des Abs.1 vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

- (3) Führen von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 13 Abs.1 dieser ZVB, haben diese der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt und den Schadenersatz bleiben unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (zu § 8 VOL/B)

- (1) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
- a) wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im vertraglich vereinbarten Einzelfall ihre bzw. seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr bzw. ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzen.
- b) wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung der Auftraggeberin nicht vorgestellt wird.
- c) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
- d) wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes im Sinne von § 123 GWB zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach den §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche, höchstens jedoch 5 von Hundert des Preises der Teilleistung, der nicht genutzt werden kann, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 15 Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichern der Auftraggeberin zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.

(3) Die Auftraggeberin behält sich vor, das von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer praktizierte Qualitätsmanagementsystem zu prüfen.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Ort bei der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(5) Für die von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer kostenlos für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.

(6) Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Auftraggeberin zu benennende Person kann die Auftraggeberin die Vorlage eines gültigen Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350-T18-4.2.2, 4.2.1 oder gleichwertig von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer verlangen.

§ 16 Abnahme und Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

(1) Eine vorausgegangene Güteprüfung nach § 15 ZVB ersetzt die Abnahme nicht.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen bei vorbehaltloser Schlusszahlung der Auftraggeberin nach Lieferung. Bei Aufbauleistungen tritt die Wirkung der Abnahme ein, wenn die Auftraggeberin sie nicht in einer Frist von zwölf Werktagen nach Eingang einer Abnahmeaufforderung in Textform durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer ausdrücklich verweigert hat.

(3) Die Gefahr geht bei Lieferungen auf die Auftraggeberin über mit ihrer Entgegennahme am vereinbarten Erfüllungsort. Bei Aufbauleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf die Auftraggeberin über.

(4) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. nach den §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann die Auftraggeberin oder der bzw. die von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 17 Einreichen der Rechnung (zu § 15 VOL/B)

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Rechnung adressiert an die Auftraggeberin (§ 3 Abs. 1)

einzureichen. Soweit Umsatzsteuer abgeführt wurde, ist diese auf der Rechnung auszuweisen. Der Rechnung ist ein vom Empfänger quittierter Lieferschein oder ein bestätigter Leistungsnachweis beizufügen.

(2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.

(3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

(4) Trägt die Auftraggeberin die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

§ 18 Zahlung der Rechnung (zu § 17 VOL/B)

(1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung mit einem vom Empfänger quittierten Lieferschein oder einem anderen Leistungsnachweis. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

(2) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).

(3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.

§ 19 Skonto

(1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Macht die Auftraggeberin berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

(2) Die Skontofrist sollte 10 Tage nicht unterschreiten.

§ 20 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre bzw. seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

(2) Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.

(3) Stellt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie oder er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 21 Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

(1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 22 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.